

Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherr- schaft verfolgten Sinti und Roma

Präambel

Mit Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 8. Dezember 2016 ist vereinbart worden, das Ruherecht für Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma zu sichern. Der Beschluss lautet:

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder be-
kennen sich zur gemeinsamen Verantwortung für die Sicherung der Grabstätten der un-
ter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma.
2. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ver-
einbaren dazu vor dem Hintergrund der Wahrung der verfassungsrechtlichen Zuständig-
keiten des Bundes und der Länder eine jeweils hälftige Beteiligung an den entstehenden
Kosten für den Erhalt der berechtigten Gräber.
3. Hierfür sollen Bund und Länder eine Regelung zu einer gemeinsamen administrativen
Umsetzung erarbeiten. Die Umsetzung der Regelung wird für 2017 angestrebt.

Darüber hinaus hat sich die Bundesrepublik Deutschland im „Rahmenübereinkommen des
Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten“ vom 1. Februar 1995 (Council of Europe –
ETS No. 157) sowie dem Gesetz zum „Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz
nationaler Minderheiten“ vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1408) verpflichtet, die Bedin-
gungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu
pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich
ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe zu bewahren. Unter dem
besonderen Schutz dieses Abkommens stehen als nationale Minderheit auch die deutschen
Sinti und Roma.

Auf dieser Grundlage schließen Bund und Länder folgende Vereinbarung:

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Regelungsgegenstand ist die Sicherung der Grabstätten der unter dem Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (Council of Europe – ETS No. 157) stehenden Sinti und Roma, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt waren und deren Gräber nicht vom Gräbergesetz erfasst sind.

(2) Die Sicherung der betroffenen Gräber erfolgt in der Weise, dass anfallende Kosten, wie im Nachfolgenden geregelt, erstattet werden.

(3) Landesgesetzliche, kommunale und kirchliche Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungswesen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Insbesondere entbindet diese Vereinbarung die Grabnutzungsberechtigten nicht von den Rechten und Pflichten, die sich aus den jeweiligen Friedhofssatzungen ergeben.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Gräber der unter dem Schutz des oben erwähnten Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten stehenden Sinti und Roma, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. das Grab liegt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und
2. die bestattete Person ist aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Sinti und Roma unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden.

(2) Grab im Sinne dieser Vereinbarung ist die Stelle einer Grabstätte, an der eine Person oder deren Totenasche bestattet worden ist.

§ 3

Regelungsverweise

(1) Die Erstattung richtet sich nach dem Obhutsverhältnis für das Grab.

(2) Die Erstattung an grabnutzungsberechtigte Personen richtet sich nach § 4.

(3) Ist keine grabnutzungsberechtigte Person vorhanden und übernimmt daraufhin der Friedhofsträger das Grab in seine Obhut, so richtet sich die Erstattung nach § 5.

§ 4

Antrag durch Grabnutzungsberechtigte

(1) Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Grabnutzungsberechtigten.

(2) Erstattet wird die Grabnutzungsgebühr ab der erstmaligen Verlängerung der Grabnutzung. Bei mehrstelligen Grabstätten erfolgt die Übernahme der Grabnutzungsgebühr anteilig für Gräber, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 erfüllen.

(3) Für gestundete Grabnutzungsgebühren können Friedhofsträger eine Erstattung mit Rückwirkung bis zum 12.10.2012 beantragen.

(4) Ist eine Verlängerung der Grabnutzung aus friedhofsrechtlichen Gründen nicht möglich, werden die notwendigen Kosten und Gebühren für eine Umbettung übernommen.

(5) Eine Übernahme weiterer Kosten erfolgt grundsätzlich nicht. Die Clearingstelle (§ 8) kann bei einer mehrstelligen Grabstätte, in der nicht ausschließlich Personen mit Verfolgten-schicksal (§ 2 Absatz 1 Nummer 2) bestattet sind, Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen.

(6) Mit der Antragsstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Die schriftliche Glaubhaftmachung, dass die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nr. 2 vorliegt. Dies kann durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma oder der Sinti Allianz Deutschland erfolgen,
2. Gebührenbescheid bzw. Gebührenrechnung des jeweiligen Friedhofsträgers über die Grabnutzungsgebühr im Original oder als beglaubigte Kopie,
3. die Erklärung des Friedhofsträgers, dass die Grabnutzungsgebühr bereits bezahlt wurde, oder eine Einverständniserklärung der grabnutzungsberechtigten Person auf Auszahlung der Gebühren an den Friedhofsträger,

4. bei einer mehrstelligen Grabstätte eine Erklärung, wie viele Gräber diese umfasst und für welche Gräber die Voraussetzungen für die Erstattung der Grabnutzungsgebühr vorliegen,
5. bei Umbettungen die Erklärung des Friedhofsträgers, dass eine Verlängerung der Grabnutzung nicht möglich ist sowie,
 - a) sofern die Umbettung noch nicht erfolgt ist, ein Kostenvoranschlag des mit der Umbettung Beauftragten bzw. Gebührenhöhe für die Umbettung,
 - b) sofern die Umbettung bereits erfolgt ist, den Umbettungsgebührenbescheid oder die Umbettungsgebührenrechnung und ggf. Rechnung für die erfolgte Maßnahme.

§ 5

Antrag durch Friedhofsträger

- (1) Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Friedhofsträger.
- (2) Erstattet wird neben einem Betrag in Höhe der entgangenen Grabnutzungsgebühr für die Grabstätte eine Aufwandspauschale für den Erhalt und die Pflege der Grabstätte, die sich an der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz orientiert.
- (3) Eine Übernahme weiterer Kosten erfolgt grundsätzlich nicht. Die Clearingstelle (§ 8) kann zum Erhalt einer Grabstätte Ausnahmen zulassen.
- (4) Finden nach dem Übergang der Obhut auf einen Friedhofsträger Hinzubettungen statt, findet § 4 wieder Anwendung und geleistete Erstattungen nach Absatz 2 und ggf. Absatz 3 sind für den Zeitraum ab Hinzubettung zurückzuzahlen.
- (5) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. bei einem Antrag auf Erstattung der entgangenen Grabnutzungsgebühr ein Auszug aus der Friedhofssatzung, aus dem sich die Gebührenhöhe ergibt,
 2. sofern nicht schon nach § 7 Abs. 3 festgestellt, die schriftliche Glaubhaftmachung, dass die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nr. 2 vorliegt. Dies kann durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma oder der Sinti Allianz Deutschland erfolgen,
 3. bei einem Antrag auf Erstattung der Aufwandspauschale (Abs. 2) die verbindliche Erklärung des Friedhofsträgers, die Grabpflege zu besorgen.

§ 6

Aufgabenübertragung

(1) Der Bund beauftragt mit Zustimmung der Länder das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) mit der Umsetzung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung. Das BADV handelt als Behörde im eigenen Namen und ist zur Erfüllung seiner Aufgaben beteiligten- und prozessfähig.

(2) Das Nähere, insbesondere die Aufgaben des BADV, die Ausgestaltung des Verfahrens, die Kostenabwicklung und Vergütung wird im Rahmen der Beauftragung nach Absatz 1 geregelt.

§ 7

Antragsprüfung und Auszahlungsverfahren

(1) Das BADV entscheidet über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen und zahlt den Erstattungsbetrag aus.

(2) Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma oder die Sinti Allianz Deutschland sollen angehört werden, wenn einem Antrag nicht oder nicht voll entsprochen wird.

(3) Die Feststellung über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt auf Dauer.

§ 8

Clearingstelle

(1) Beim BADV wird für die Fälle der §§ 4 Absatz 5 und 5 Absatz 3 eine Clearingstelle eingerichtet, die sich eine Geschäftsordnung gibt.

(2) Der Clearingstelle gehören der Bund und alle Länder mit jeweils einem Sitz an. Sie ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens zwei Länder vertreten sind. Die Clearingstelle entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Sie teilt ihre Entscheidung dem BADV mit, das den Bescheid in eigenem Namen erlässt.

(3) Die Verbände sowie die betroffenen Friedhofsträger sollen angehört werden.

§ 9

Nachweisführung

(1) Das BADV führt eine nach Ländern gegliederte Übersicht über alle auf der Grundlage dieser Vereinbarung eingegangenen Anträge. Die Übersicht enthält folgende Informationen:

1. Namen und Anschrift der antragstellenden grabnutzungsberechtigten Person (anonymisiert) oder des Friedhofsträgers,
2. die Bezeichnung des Friedhofsträgers sowie des Friedhofes (Name, Adresse, Bundesland),
3. die Angabe der Grabart (Reihen-, Wahlgrab, oder [Urnen-] Gemeinschaftsanlage, Erd- oder Urnengrab); bei mehrstelligen Grabstätten ist die Anzahl der Grabstellen sowie die Anzahl der Bestatteten anzugeben, für die eine Erstattung beantragt wurde,
4. Namen, Geburts- und Sterbedatum der Personen, für die eine Erstattung beantragt wurde sowie
5. die Höhe der ausgezahlten Erstattung.

(2) Das BADV übermittelt dem Bund und den Ländern zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres sowie die in Absatz 1 genannte Übersicht.

§ 10

Kostenregelung

(1) Die aus dieser Vereinbarung entstehenden Kosten tragen Bund und Länder jeweils zur Hälfte. Der jeweilige Anteil der Länder wird auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels ermittelt.

(2) Zum 1. Februar eines Jahres stimmen Bund und Länder die Höhe der in den beiden Folgejahren voraussichtlich benötigten Haushaltsmittel ab.

(3) Bund und Länder verpflichten sich, im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ihren Anteil bis jeweils zum 1. Februar eines Jahres zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Kostenabwicklung

Das BADV fordert beim Bund und den Ländern die benötigten Haushaltsmittel in der Regel quartalsweise ab. Bei Bedarf können schon vorher Mittel abgerufen werden oder, wenn noch genügend Mittel zur Bewirtschaftung vorhanden sind, erst nach Abfluss der Mittel. Nicht verbrauchte Mittel dürfen vom BADV in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 12

Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem für diese Vereinbarung zuständigen Bundesministerium schriftlich zu erklären, das diese unverzüglich den übrigen Vertragsparteien übermittelt. Kündigt ein Vertragspartner, nehmen die übrigen Vertragspartner umgehend Verhandlungen über eine Folgevereinbarung auf.

§ 13

Schriftform

(1) Bund und Länder können jederzeit einvernehmlich unter Wahrung der Interessen der jeweiligen Vertragspartner Änderungen und Ergänzungen vereinbaren, diese bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Bund und Länder verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch gleichwertige gültige zu ersetzen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 5. Dezember 2018 in Kraft.

Für die Bundesregierung

Dr. Franziska Siffert

Für das Land Baden-Württemberg

Ingenieur

Für den Freistaat Bayern

St.

Für das Land Berlin

Kidmefleiter

Für das Land Brandenburg

Nebena Wortle

Für die Freie Hansestadt Bremen

Lüder

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

St.

Für das Land Hessen

St.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Hannelore Illiesing

Für das Land Niedersachsen

St.

Für das Land Nordrhein-Westfalen

St.

Für das Land Rheinland-Pfalz

St.

Für das Saarland

St.

Für den Freistaat Sachsen



Für das Land Sachsen-Anhalt



Für das Land Schleswig-Holstein



Für den Freistaat Thüringen